

SATZUNG

für das

Betriebswirtschaftliche Forschungszentrum für Fragen der mittelständischen Wirtschaft e. V. an der Universität Bayreuth

I. NAME, SITZ, ZWECK

Name, Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Betriebswirtschaftliches Forschungszentrum für Fragen der mittelständischen Wirtschaft e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth; er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, sowohl die betriebswirtschaftliche Grundlagen- und Anwendungsforschung als auch die betriebswirtschaftliche Lehre und Ausbildung im Bereich der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und für eine verstärkte Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaftspraxis zu sorgen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1 die Erhebung und Erforschung betriebswirtschaftlicher Tatbestände und Abläufe in der mittelständischen Wirtschaft
 - 2 die Entwicklung von Lösungsansätzen für betriebliche Probleme im Bereich der mittelständischen Wirtschaft
 - 3 die Erfassung, Veröffentlichung und Verbreitung von betriebswirtschaftlichen Forschungsergebnissen
 - 4 die Erstattung von gutachtlichen Stellungnahmen
 - 5 die Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Kolloquien
 - 6 die betriebswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung von Führungskräften im Bereich der mittelständischen Wirtschaft

Zweckgebundene Mittelverwendung

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums im Umlaufverfahren. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

III. BEITRÄGE UND SPENDEN

Beiträge

§ 6

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
2. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.

Spenden

§ 7

1. Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Forschungszentrums entrichtet werden.
2. Der Spender kann beim Kuratorium eine spezielle Zweckbindung seiner Zuwendungen beantragen. Das Kuratorium entscheidet darüber im Umlaufverfahren.

IV. ORGANE

§ 8

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
 3. die Mitgliederversammlung
 4. der wissenschaftliche Beirat
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand, im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; sie geht bei dessen Verhinderung auf die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des Dienstaters über.
Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000,00 EUR/Geschäftsjahr verpflichten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
4. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für den Vorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten.
5. Der Präses oder ein von ihm benanntes Mitglied des Kuratoriums hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch hat er das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

§ 10

1. Der Vorstand wird vom Kuratorium für die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, bestellt; er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so erlischt seine Vorstandseigenschaft binnen eines Jahres. Ein früherer Rücktritt ist möglich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

§ 11

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
 2. Ausführung von Beschlüssen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten. Der Vorstand ist dem Kuratorium auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Freiheit von Forschung und Lehre der Vorstandsmitglieder im Sinne des Art. 5, Abs. 3 Grundgesetz bleibt davon unberührt.
3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden. Er ist befugt, den Professoren der Universität Bayreuth Forschungsmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies den Vereinszwecken dient.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Kuratorium

§ 12

1. Das Kuratorium besteht aus
 1. sechs bis zehn gewählten Vereinsmitgliedern
 2. dem Präsidenten der Universität Bayreuth
 3. dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 4. dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
 5. dem Bundesminister für Wirtschaft.
2. Die Kuratoriums-Mitglieder gem. Abs. 1, Ziff. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Besonders verdiente Mitglieder des Kuratoriums können nach Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenkuratoren gewählt werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
4. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich; bare Auslagen können ersetzt werden.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den Präses. Er soll dem Kreis der in Abs. 1, Nr. 1 genannten Kuratoriums-Mitglieder angehören. Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums ist der Präsident der Universität Bayreuth.

§ 13

1. Das Kuratorium tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder des Vorstandes des Vereins zusammen und wird vom Präses einberufen.
2. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 14

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Kuratoriums-Mitglieder gemäß § 12, Abs. 1, Ziffer 2 - 5 können sich vertreten lassen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präses den Ausschlag.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präses und einem Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet werden muss.
3. Beschlüsse können - wenn kein Mitglied des Kuratoriums dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 15

Das Kuratorium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestellung des Vorstands
2. Überwachung der Geschäftsführung
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
4. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Prüfung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie des Jahresberichts
6. Bestimmung der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht

Mitgliederversammlung

§ 16

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung vom Kuratorium oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. In Vorstandsangelegenheiten wird die Mitgliederversammlung vom Präses geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung der Kuratoren und Ehrenkuratoren
2. die Feststellung der Jahresrechnung
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums
4. den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch vorliegt
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins

Wissenschaftlicher Beirat

§ 19

1. Zur Anregung und Beratung des Vorstandes in Forschungsfragen sowie zur engeren Bindung an die Wirtschaftspraxis wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
3. Das Kuratorium kann außerdem auf Vorschlag des Vorstandes Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen zu kooperierenden Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates berufen.
4. Kooperierende Beiratsmitglieder bilden die Ansprechpartner zur Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse im Sinne des Vereinszweckes. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes Forschungsergebnisse in Veranstaltungen und Publikationen des Vereins entwickeln und vorstellen. Ein Anspruch auf bestimmte finanzielle Leistungen besteht nicht.

Auflösung des Vereins

§ 20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Universität Bayreuth zu, die es nach Möglichkeit in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise, in jedem Falle aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.